

DGMK-Beitragsordnung

(Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. November 2009)

1. Der Jahresbeitrag wird erhoben als
 - a) Fester Beitrag
 - b) Veränderlicher Beitrag
2. Feste Beiträge entrichten
 - 2.1 a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen (Firmen, Mitgliedsverbände, Interessenvereine, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute).
 - 2.2 Der Jahresbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung, spätestens bis zum 31. März, zu entrichten.
 - 2.3 Erfolgt ein Neueintritt in die Gesellschaft bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, ist der volle Beitrag zu entrichten.
 - 2.4 Bei Neueintritt ab 1. Juli des laufenden Jahres ist der halbe Beitrag zu zahlen.
 - 2.5 Mit den nachstehend aufgeführten Gesellschaften und Vereinen hat die DGMK ein Doppelmitgliedschaftsabkommen. Doppelmitglieder zahlen einen um 15 EURO ermäßigten Beitrag. Diese Ermäßigung gilt nur für vollzahlende persönliche Mitglieder.
 - Deutsche Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie e.V., Frankfurt/M.
 - Deutsche Gesellschaft für Geowissenschaften e.V., Hannover
 - DECHEMA Deutsche Gesellschaft für Chemisches Apparatewesen, Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt
 - Deutsche Gesellschaft für Fettwissenschaft e.V., Frankfurt/M.
 - Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V., Bad Honnef
 - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn
 - Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V., Frankfurt
 - Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik e.V., Clausthal-Zellerfeld
 - Gesellschaft für Tribologie e.V., Moers
 - VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., Frankfurt/M.
 - Stahlinstitut VDEh, Düsseldorf
 - Verein Deutscher Ingenieure e.V., Düsseldorf
 - VDI-Gesellschaft Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen, Düsseldorf
 - 2.6 Eintrittsgelder bei Neueintritt werden nicht erhoben.
 - 2.7 Es werden keine zusätzlichen Beiträge für die Zuordnung zu einem Fachbereich berechnet.
3. Da die DGMK nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, gelten Beiträge an die DGMK als steuerlich absetzbare Ausgaben.

Der DGMK liegt für die Kalenderjahre 2004/2005/2006 ein gültiger Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg, Steuer-Nr.: 17/413/00202, vom 22.08.2007 vor. Durch diesen ist sie gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützige, wissenschaftlichen Zwecken dienende Gesellschaft anerkannt.

